

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Berliner Kaufleute und Industrieller e. V.“
- (2) Sein Sitz ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein setzt sich für den Erhalt- und die Weiterentwicklung unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ein und wirbt dafür, dass die Interessen von Unternehmen wie von Führungskräften im gesellschaftspolitischen Diskurs angemessene Berücksichtigung finden. Der VBKI versteht sich als überparteilicher Brückenbauer von der Wirtschaft in andere Bereiche der Gesellschaft. Er will die Partnerschaft zwischen der Wirtschaft und den verschiedenen Gesellschaftsgruppen fördern, deren Anliegen unterstützen und auf diesem Wege dem gesellschaftlichen Miteinander dienen. Der Verein lässt sich von der Grundüberzeugung leiten, dass die Wirtschaft jenseits ihres legitimen Gewinnstrebens eine gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen hat. Als Berliner Institution ist er dieser Stadt in besonderer Weise verpflichtet. Es ist ihm ein Anliegen, im In- und Ausland für diese zu werben.
- (2) Dem Vereinszweck dienen insbesondere
 1. die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung des freiheitlichen, sozialverpflichteten Unternehmertums auf der Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft mit Schwerpunkt in Berlin,
 2. die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Arbeitskreisen insbesondere über berufsständische, wirtschaftspolitische und Fragen sonstiger gesellschaftlicher Relevanz,
 3. die Einrichtung und Unterhaltung von Ausschüssen, die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere über berufsständische, wirtschaftspolitische und Fragen sonstiger gesellschaftsrechtlicher Relevanz,
 4. die Veröffentlichung und Verbreitung einschlägiger Arbeitsergebnisse und
 5. eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten. Etwaige Überschüsse dürfen nur für seine satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahmebedingungen

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den oben genannten Vereinszielen bekennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Bewerber um die persönliche Mitgliedschaft im Verein müssen die Unterstützung von zwei Mitgliedern als Bürgen nachweisen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Präsident in Abstimmung mit dem Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer teilt dem Bewerber die Entscheidung mit.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Das Präsidium des Vereins kann Persönlichkeiten, die sich um die Wirtschaft Berlins und um die Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person;
 - b) durch Austritt; Die Austrittserklärung ist bis zum 30.9. des Kalenderjahres möglich und muss dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden; mit Zustimmung von Präsident oder Geschäftsführer kann der Austritt zu einem anderen Zeitpunkt und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen, wenn zwingende Gründe vorliegen;
 - c) durch Ausschluss, den das Präsidium beschließen kann,
 1. wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt, oder
 2. wenn ein Mitglied auf andere Weise, zum Beispiel durch sein geschäftliches oder persönliches Verhalten, den Ruf oder die Interessen des Vereins schädigt.
- (2)
 - a) Der Beschluss auf Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder des Präsidiums. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu der Absicht des Ausschlusses zu äußern.
 - b) Das Präsidium kann ferner beschließen, dass sämtliche Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung über die Berufung durch die Berufungskommission ruhen.
- (3) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann der Betroffene binnen einer Frist von 6 Wochen Berufung einlegen, über welche die Berufungskommission (§ 14 (1)) entscheidet.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Beitrag über dessen Höhe von der Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beiträge für natürliche und juristische Personen können voneinander abweichen.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Höhe des Beitrags gelten, wenn sie im ersten Monat eines Kalenderjahres gefasst werden, für die Beitragserhebung des laufenden, im Übrigen für die Beitragserhebung des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe der Körperschaft

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) das Präsidium.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 1. dem Präsidenten,
 2. zwei Vizepräsidenten,
 3. dem Schatzmeister,
 4. bis zu acht weiteren Mitgliedern und
 5. bis zu drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die auf Vorschlag des Präsidenten mit Mehrheit des Präsidiums kooptiert werden können
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Rücktritt oder Tod des Präsidenten bestimmt das Präsidium aus seiner Mitte einen Nachfolger, der die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Neuwahl versieht.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Je zwei sind berechtigt, den Verein zu vertreten, wovon einer immer der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten sein muss.

§ 11 Geschäftsführer

Das Präsidium bestellt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere für die Führung der Geschäftsstelle, die Personalführung, Öffentlichkeitsarbeit und das Veranstaltungsmanagement einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB. Dieser ist in das Vereinsregister einzutragen. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters bewegt sich im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht und erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der besondere Vertreter ist im Innenverhältnis zum Präsidium gemäß vorstehender Ziffer 4 weisungsgebunden, nach außen kann er selbständig handeln. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Er wird vom Präsidium entlassen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Präsidiums, zweier Rechnungsprüfer, des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Rechts- und Berufungskommission,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten und der Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Festsetzung der Beiträge für die Mitgliedschaft (siehe Beitragsordnung);
 - f) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Präsidiums vom Präsidenten einberufen. Das Präsidium ist verpflichtet, die Mitglieder einzuladen:
 - a) zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich
 - b) zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung:
 1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 2. wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich einen begründeten Antrag stellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und zwar mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Mitgliederversammlung kann auch digital einberufen werden, wenn dies aus Gesundheits- oder anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Für den Nachweis der rechtzeitigen Einladung genügt die Übersendung an die letztgültige Emailanschrift. Das Präsidium bestimmt mit Mehrheit den Versammlungsleiter.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei juristischen Personen haben die von dieser gemäß Aufnahmeordnung benannten Personen je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist mit einer Vollmacht in Textform möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung durchgeführt werden, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist.

Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der VBKI Mitgliedschaft. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke eine Woche vor Beginn der Online-Versammlung durch das Präsidium die Zugangsbelegungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Fall von Online-Mitgliederversammlungen nicht möglich.

Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch digital gestützte Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich.

Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

- (6) Anträge, deren Beratung und Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung gewünscht werden, sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern vor der Versammlung

bekanntzugeben. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung über die Zulassung eines Antrages Beschluss fassen.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Zweck der Körperschaft abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Niederschrift dem Mitglied an die letztgültige Email-Anschrift übersandt wurde.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann Ausschüsse einrichten, deren Aufgabe es ist, die Arbeit des Vereins zu fördern.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Präsidenten ernannt.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidenten auf Vorschlag des Geschäftsführers ernannt.

§ 14 Rechts- und Berufungskommission

- (1) Die Rechts- und Berufungskommission berät das Präsidium in allen den Verein betreffenden Rechtsangelegenheiten und entscheidet über Berufungen gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Die Rechts- und Berufungskommission besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, und entscheidet mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern. Die Amtszeit ihrer Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer ernannt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der ordentlichen Rechnungslegung. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins, die Liquidation und die Verwendung des Vermögens des Vereins können nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sollte in der Mitgliederversammlung weniger als ein Viertel aller Mitglieder anwesend sein, entscheidet eine innerhalb von vier Wochen einzuberufende, neue außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt dessen Vermögen an die VBKI gemeinnützige GmbH oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Forschung und Wissenschaft oder der Kunst und Kultur. Die begünstigte Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung, gegebenenfalls nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin bestimmt.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 2. September 2021

Markus Voigt, VBKI Präsident